



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Sekretariat
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 26. August 2015

Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes studiert und begrüsst, dass eine Finanzkompetenzregelung zum Einsatz der Lotteriefondsgelder eingeführt werden soll.

Die SP Thurgau begrüsst auch, dass über grosse Geldsummen in Zukunft der Grosse Rat und über das fakultative Referendum auch das Volk mitbestimmen kann.

Dennoch sind einige Bemerkungen und Korrekturen aus unserer Perspektive heraus nötig und wichtig.

Diese und alle weiteren Anmerkungen der SP Thurgau finden Sie im Anschluss.

Die SP Thurgau bedankt sich für den Vorschlag des Regierungsrates und hofft, dass ihre Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze
Politischer Sekretär
Bärenstrasse 7
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11

fitze_j@gmx.ch

www.sp-tg.ch
www.linksrum.ch

Allgemeine Bemerkungen, grundsätzliche Überlegungen

Wir sind der Meinung, dass der Einsatz von Lotteriefondsgeldern im Thurgau grundsätzlich überdacht werden sollte. Ein grosser Teil der Gelder fliesst in den regulären Betrieb von diversen Museen. Wir erachten diese Aufgabe jedoch als primäre Staatsaufgabe und diese Ausgaben gehören eigentlich in das reguläre Budget. Die Lotteriefondsgelder sollten für ausserordentliche Projekte verwendet werden können. Dies entweder direkt aus dem Fonds auf Antrag oder durch Zahlungen in spezifischere Fonds, welche wiederum auf Antrag Gelder sprechen können. So könnten die Lotteriefondsgelder für neuartige Kunst, für Musik und für den Sport verwendet werden.

Dies würde auch eine Anpassung des Kulturkonzeptes nötig machen.

Die SP Thurgau erachtet den hohen Betrag, über den der Regierungsrat verfügen soll kritisch. Für normale Staatsausgaben liegt dieser Betrag bei 100'000 Franken, nun soll er für Lotteriefondsgelder bei 3'000'000 CHF liegen. Auch im Vergleich mit den Regelungen in anderen Kantonen ist das ein sehr hoher Betrag.

Änderungen, Bemerkungen und Fragen

Untenstehend sind Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Fragen zu den einzelnen Paragraphen aufgelistet.

§ 3a (neu)

Swisslos Interkantonale Landeslotterie

¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Ertrags zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

³ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige oder jährlich wiederkehrende Beiträge bis 3 000 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 500 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet über einmalige oder wiederkehrende Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

Anmerkung: Wir schlagen vor, den Betrag für die Kompetenz des Regierungsrates auf 1'000'000 CHF festzulegen – dies ist immer noch das Zehnfache der normalen Finanzkompetenz des Regierungsrates. Analog zur Berner Regelung schlagen wir vor, dass Beträge zwischen 1 Mio. CHF und 2 Mio. CHF abschliessend durch den Grossen Rat beschlossen werden können. Beträge über 2 Mio. CHF würden dann dem fakultativen Referendum unterliegen.

Allgemeine Frage:

Weshalb gibt es bei dieser Vernehmlassung keinen Fragekatalog an die vernehmlassenden Parteien und Verbände? Dies vereinfacht die Vergleichbarkeit der Antworten sehr.